

Bestattungs- und Friedhofreglement der Einwohnergemeinde Worben

Gestützt auf

- die Eidg. Zivilstandsverordnung vom 1. Juni 1953
- Dekret betreffend das Begräbniswesen vom 25. November 1876 / 7. Mai 1963 und 17. September 1992
- das Organisationsreglement vom 11. Juli 1986 / 16. Mai 1994

erlässt die Einwohnergemeinde Worben folgendes Reglement:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Organisation

Art. 1

¹ Das Bestattungs- und Friedhofwesen untersteht dem Gemeinderat. Er überträgt der Ortspolizeikommission folgende Aufgaben:

- a) Ueberwachung des Bestattungswesens;
- b) Unterhalt und Gestaltung des Friedhofwesens;
- c) Beaufsichtigung des Friedhofgärtners
- d) Durchführung von zwei Friedhofbegehungen pro Jahr.

² Beschlussfassendes Organ ist der Gemeinderat, soweit diese Befugnis nicht einem andern Organ zugewiesen ist.

Wahl

Art. 2

Der Gemeinderat wählt die Ortspolizeikommission. Diese setzt sich aus vier Mitgliedern und einem Mitglied des Gemeinderates, der zugleich als Präsident amtiert, zusammen.

Friedhofgärtner

Art. 3

¹ Zur Verrichtung der notwendigen Arbeiten und Dienstleistungen bei Bestattungen und zur Pflege und Ueberwachung des Friedhofes wählt der Gemeinderat auf Antrag der Ortspolizeikommission den Friedhofgärtner.

² Die Aufgaben, die in einem Pflichtenheft durch den Gemeinderat detailliert zu regeln sind, können im Angestellten- oder Auftragsverhältnis übertragen werden.

³ Der Gemeinderat schliesst mit Angestellten und Beauftragten einen schriftlichen Vertrag nach Obligationenrecht ab. Das Pflichtenheft bildet integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

2. Abschnitt: Bestattungen

Anzeigepflicht

Art. 4

¹ Jeder Todesfall und Leichenfund ist innert zwei Tagen unter Vorweisung einer ärztlichen Todesbescheinigung dem Zivilstandsbeamten des Sterbeortes anzuzeigen (Art. 76 - 82 der Eidg. Zivilstandsverordnung vom 1. Juni 1953).

² Zur Anzeige des Todes oder der Auffindung der Leiche einer bekannten Person sind verpflichtet:

- der Ehegatte, die Kinder und deren Ehegatten, sodann der Reihe nach, die dem Verstorbenen nächstverwandte ortsanwesende Person, der gesetzliche Vertreter des Haushalts, in dem der Tod erfolgte oder wo die Leiche gefunden wurde, und schliesslich jede Person, die beim Tod zugegen war oder die Leiche gefunden hat.
- Ist der Tod oder die Auffindung der Leiche einer bekannten Person in einer Anstalt, wie Heil-, Straf- oder Verwahrungsanstalt erfolgt, so hat der Vorsteher die Anzeige zu erstatten.
- Ist die Anzeige durch keine dieser Personen erfolgt und kommt der Tod oder Leichenfund zur Kenntnis der Polizeibehörde, so hat diese die Anzeige zu erstatten.

Organisation der Bestattung

Art. 5

¹ Die vom Zivilstandsbeamten ausgestellte Todeseintragungsbescheinigung ist mit den amtlichen Ausweisschriften für den Verstorbenen unverzüglich der Gemeindeschreiberei Worben vorzulegen, damit diese die Bewilligung und Anordnung der Bestattung veranlasst. Gleichzeitig ist verbindlich zu erklären, ob die Erd- oder Feuerbestattung gewünscht wird.

² Zur gleichen Zeit sind durch die Angehörigen zu orientieren:

- a) das Pfarramt
- b) das Bestattungsinstitut
- c) der Friedhofgärtner

Bestattungsbe- willigung	<p><u>Art. 6</u></p> <p>Die Gemeindeverwaltung führt über die erteilten Bestattungsbewilligungen eine Kontrolle, enthaltend:</p> <ol style="list-style-type: none">Personalien des VerstorbenenDatum des eingetretenen TodesDatum der BestattungErd- oder Feuerbestattungdie fortlaufende Nummer der Bestattung, bzw. des Grabes.
Aufbahrungs- dauer	<p><u>Art. 7</u></p> <p>¹ Vor Ablauf von wenigstens 72 Stunden bei eingetretener Winterkälte und von wenigstens 48 Stunden in den andern Jahreszeiten seit dem Tode soll kein Leichnam bestattet werden.</p> <p>² Für längere Aufbahrung der Leiche ist beim Gemeinderat eine Bewilligung einzuholen.</p> <p>³ Für frühere Beerdigungen sind die Bestimmungen von Art. 14 Dekret betreffend Begräbniswesen vom 25. November 1876 massgebend.</p>
Aufbahrungs- ort	<p><u>Art. 8</u></p> <p>Der Aufbahrungsort befindet sich in der Regel im Kirchgemeindehaus in Brügg.</p>
Beerdigung	<p><u>Art. 9</u></p> <p>¹ Die Beerdigungen finden ordentlicherweise Montag bis Freitag, je nach Wunsch der Angehörigen um 11.00 Uhr, 13.30 Uhr oder 15.00 Uhr statt, an Samstagen und Sonntagen nur in Ausnahmefällen (Epidemien etc.).</p> <p>² Verstorbene oder totgeborene Kleinkinder und Aschenurnen können auch beim Mittagsläuten der Glocken beigesetzt werden.</p> <p>³ Die Abdankung findet ordentlicherweise im Saal des Seeland-Heims, in der Kirche in Aegerten oder im Kirchgemeindehaus in Brügg statt.</p>
Anrecht auf Bestattung	<p><u>Art. 10</u></p> <p>¹ Die Gemeinde stellt all denjenigen ein Grab zur Verfügung die in Worben Wohnsitz hatten oder in Worben verstorben sind, ohne Rücksicht auf konfessionelle oder soziale Stellung oder Familienzugehörigkeit.</p>
Gemeinschaftsgrab	<p>² Im Gemeinschaftsgrab dürfen nur Urnen beigesetzt werden. Das besagte Grab dient zur Aufnahme von Urnen Verstorbener, die entweder keine Hinterbliebenen zurücklassen oder die ausdrücklich schriftlich ihren Willen erklärt haben, dass die Beisetzung ihrer Asche im Gemeinschaftsgrab zu erfolgen hat.</p>

3 Die Leichen von Personen, die nicht in der Gemeinde gewohnt haben oder nicht auf deren Gebiet verstorben sind, können gegen Bezahlung der Gebühr nach Gebührentarif für auswärtige Personen auf dem Friedhof Worben beigesetzt werden.

Gebührentarif 4 Die Kosten für Bestattung und Grab richten sich nach dem im Anhang dieses Reglementes aufgeführten Gebührentarif.

3. Abschnitt: Gräber

Anlage

Art. 11

1 Die Anlage der Gräber (Reihen- und Urnengräber) hat nach der aufgestellten Friedhofordnung zu erfolgen.

2 Familiengräber werden gestattet, können aber nicht vor der ersten Beisetzung bewilligt werden.

3 Die Familiengräber sind auf zwei Erdbestattungen beschränkt. Die Zahl der Urnenbeisetzungen ist dagegen frei.

4 Gegen Bezahlung der in einem speziellen Tarif vorgesehenen Gebühr werden Familiengräber auf eine Dauer von 30 Jahren abgegeben. Dem Erwerber wird hierfür eine Urkunde ausgestellt, die durch Erbfolge übertragbar ist. Es besteht die Möglichkeit, den Weiterbestand der Gräber gegen nochmalige Entrichtung der reglementarischen Ankaufsgebühr zu sichern.

5 Der Gemeinderat bestimmt den für die Urnengräber verfügbaren Platz. Auf Gesuch hin dürfen bereits belegte Gräber zur Beisetzung der Aschenurnen verwendet werden. Solche Beisetzungen haben auf den frühesten Oeffnungszeitpunkt der Gräber keinen Einfluss.

Masse

6 Die Gräber werden auf folgende Tiefen ausgehoben:

	Länge cm	Breite cm	Tiefe cm
a) Erwachsene und Jugendliche ab 12 Jahren	200 cm	90 cm	180 cm
b) Kinder unter 12 Jahren	125 cm	50 cm	150 cm
c) Aschenurnen	80 cm	50 cm	80 cm

Eindeckung

7 Jedes Grab ist einzudecken, unmittelbar nachdem sich die Trauergemeinde entfernt hat.

Aufheben der
Gräber

Art. 12

1 Die Gräber dürfen nicht vor Ablauf von 25 Jahren aufgehoben werden.

Oeffnen der Gräber ² Frühere Oeffnung der Gräber (Exhumation) ist nur mit Zustimmung des Regierungsstatthalters nach den Bestimmungen in Art. 18 Dekret betreffend Begräbniswesen vom 25. November 1876 zulässig. Die darauf anfallenden Kosten werden durch den Gemeinderat von Fall zu Fall bestimmt.

Zuteilung der Gräber Art. 13

¹ Die Gräber werden auf Anordnung der Ortspolizeikommission und des Gemeinderates nach der Friedhofordnung abteilungs- und reihenweise zugeteilt.

² Sämtliche Gräber erhalten eine fortlaufende Nummer. Die Gemeindeschreiberei führt über Gräber und Nummern ein genaues Verzeichnis, welches den Namen, das Geburtsdatum, das Todes- und Bestattungsdatum sowie Erd- oder Urnenbestattung enthält.

³ Die Beisetzung erfolgt in Einzelgräbern nach folgenden Abteilungen:

- a) eine Abteilung für Erwachsene und Jugendliche ab 12 Jahren
- b) eine Abteilung für Kinder unter 12 Jahren
- c) eine Abteilung für Familiengräber
- d) eine Abteilung für Aschenurnen (soweit diese nicht auf einem bestehenden Grab beigesetzt werden, vergleiche Art. 11. Abs. 5).
- e) ein Gemeinschaftsgrab

Einfassungen Art. 14

Für die persönliche Bepflanzung durch die Angehörigen wird eine rechteckige Fläche von 60 x 60 cm unmittelbar vor den Grabmälern eingeräumt.

4. Abschnitt: Grabmalvorschriften

Begriff Art. 15

Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, das die Erinnerung an den Verstorbenen enthält.

Bewilligung Art. 16

¹ Für die Errichtung von Grabmälern ist die Bewilligung der Ortspolizeikommission erforderlich.

² Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist ein Gesuch im Doppel einzureichen und zwar mit vollständigen Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie eine Zeichnung im Massstab 1:10. Auf Verlangen sind der Ortspolizeikommission Materialmuster, Schriftmuster sowie Modell für bildhauerische Arbeiten zur Genehmigung vorzulegen.

³ Grabmale, die der Bewilligung und den Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zuwiderhandlung können diese auf Kosten des Fehlbaren entfernt werden.

Material Art. 17

Als Material für die Grabmäler sind gestattet:
Natursteine und Kunststeine schariert, gestockt oder geschliffen, Schmiedeeisen, Holz und Marmor.

Gestaltung Art. 18

Die Grabmäler müssen den allgemeinen Forderungen des Schönheitssinnes entsprechen und sich in das Gesamtbild des Friedhofes harmonisch einfügen.

Masse Art. 19

Die Grabmäler dürfen folgende Masse über dem Niveau des Bodens nicht übersteigen:

	Höhe		Breite	Dicke
	max.	min.		min.
Grabmale für Erwachsene und Jugendliche ab 12 Jahren	1.00 m	0.80 m	0.60 m	0.12 m
Familiengräber	1.20 m	1.00 m	1.20 m	0.12 m
Grabmale für Kinder unter 12 Jahren	0.70 m	0.60 m	0.40 m	0.12 m
Urnengräber	0.80 m	0.70 m	0.50 m	0.12 m

Errichtung Art. 20

¹ Auf jeder Grabstätte darf erst nach Ablauf von 1 Jahr seit der Bestattung ein Grabmal gesetzt werden. Wurde der Boden, auf den das Grabmal zu stehen kommt, nicht aufgebrochen, so braucht diese Frist nicht eingehalten zu werden.

² Der Friedhofgärtner ist spätestens am Vortage von der beabsichtigten Aufstellung eines Grabmales in Kenntnis zu setzen. Dieser hat zu prüfen, ob das Grabmal den Bestimmungen des Reglementes und dem bewilligten Gesuche entspricht.

³ Die Arbeiten müssen innert möglichst kurzer Zeit und ohne Unterbrechung ausgeführt werden und zwar an Wochentagen, ausgenommen Samstagen und den Festtagen vorausgehenden Werktagen.

⁴ Die Fundamente müssen, wenn sie mehr als 4 cm über die Grundfläche des Grabmals vorspringen, wenigstens 20 cm unter der Erdoberfläche sein und dem Gewicht des Grabmals statisch entsprechen.

⁵ Der Friedhofgärtner hat auf Anweisung der Ortspolizeikommission dafür zu sorgen, dass schiefstehende und umgestürzte Grabmale aufgerichtet und neu gesetzt werden.

5. Abschnitt: Unterhalt der Gräber

Unterhalt
durch die
Angehörigen

Art. 21

Die Hinterbliebenen sind verpflichtet, die Grabstätten zu bepflanzen und in ordnungsgemäsem Zustand zu erhalten. Andernfalls hat die Gemeinde das Recht, nach erfolgloser Aufforderung die vernachlässigten Gräber auf Kosten der Angehörigen instandstellen zu lassen. Den Hinterlassenen ist freigestellt, den Unterhalt der Gräber dem Friedhofgärtner in Auftrag zu geben.

Pauschalbe-
trag für Grab-
unterhalt

Art. 22

Der Unterhalt der Gräber kann durch einen Pauschalbetrag der Hinterbliebenen finanziert werden, gemäss Anhang zum Bestattungs- und Friedhofreglement. Die Gemeinde gewährleistet den Grabunterhalt während 25 Jahren (Art. 12).

Unterhalt
durch die Ge-
meinde

Art. 23

Unterbleibt die Bepflanzung von Grabstätten, weil Hinterbliebene fehlen, so werden diese nach Anordnung der Ortspolizeikommission auf Kosten der Gemeinde mit einer Grünpflanzung versehen und unterhalten.

Pflanzen,
Sträucher,
Bäume, Gebinde

Art. 24

¹ Das Anpflanzen von hohen Sträuchern und Bäumen auf den Gräbern ist untersagt.
Bestehende angepflanzte Sträucher und Bäume dürfen das Grabmal nicht höher als 10 cm überragen.

² Der Friedhofgärtner ist berechtigt, Pflanzen zu entfernen, die diesen Vorschriften nicht entsprechen. Desgleichen steht ihm das Recht zu, abgestandene Sträucher, Blumen und Kränze sowie unpassende oder zerbrochene Blumengefässe und dergleichen von den Gräbern wegzunehmen.

Abräumung

Art. 25

¹ Vernachlässigte Gräber werden nicht geduldet. Solange eine Abteilung nicht zur Abräumung fällig ist, besteht eine Unterhaltungspflicht.

² Die vorgesehene Abräumung von Gräbern ist im Anzeiger für das Amt Nidau und im Amtsblatt des Kantons Bern öffentlich bekannt zu machen.
Ueber Gräber, die innert 6 Monaten seit Publikation nicht abgeräumt sind, verfügt die Ortspolizeikommission.

6. Abschnitt: Friedhofordnung

Oeffnungszeiten Art. 26

Der Friedhof bleibt 24 Stunden geöffnet.

Zutritt Art. 27

¹ Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

² Hunde dürfen nicht in den Friedhof mitgenommen werden.

³ Fahrräder sind beim Eingang abzustellen.

Ordnung Art. 28

Ungebührliches Benehmen, Spielen und Lärmen, unberechtigtes Pflücken von Blumen und Verunreinigungen von Gräbern, Wegen und Anlagen sind verboten. Der Friedhof ist als Ruhestätte der Verstorbenen in Ehren zu halten.

Haftung Art. 29

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Pflanzen, Kränze und Grabmäler, die durch Drittpersonen beschädigt, gestohlen oder durch Naturereignisse zerstört werden.

Abfälle Art. 30

Abfälle sind auf den hierfür bestimmten Kehrichtplätzen abzulagern.

Giesskannen Art. 31

Die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Giesskannen sind nach Gebrauch wieder an ihren Standort zu stellen.

7. Abschnitt: Straf- und Schlussbestimmungen

Widerhand-
lungen

Art. 32

Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglementes und der gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit einer Busse bis zu Fr. 1'000.-- geahndet.

Streitigkeiten

Art. 33

¹ Gegen Verfügungen der Ortspolizeikommission kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann, unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen, innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Verwaltungsbeschwerde beim Regierungstatthalter von Nidau erhoben werden.

³ Im übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungspflege.

Inkrafttreten

Art. 34

Dieses Reglement tritt nach erfolgter Genehmigung durch das Amt für Polizeiverwaltung in Kraft.

Es ersetzt das Bestattungs- und Friedhofreglement der Einwohnergemeinde Worben vom 19.2.1963 und Abänderung von 1975.

So beraten und angenommen von der Versammlung der Einwohnergemeinde Worben am 22. Mai 1995.

3252 Worben, 17. Juli 1995

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

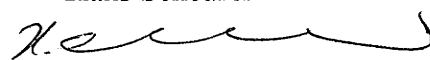
Der Präsident:

Urs Anliker



Der Sekretär:

Hans Scheurer



Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindegemeinschreiber bescheinigt, dass das Friedhof- und Bestattungsreglement 20 Tage vor und 20 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde am 28. April 1995 im Amtsanzeiger und am 29. April 1995 im Amtsblatt des Kantons Bern, unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert. Die Einsprache- und Beschwerdefrist ist unbenutzt abgelaufen.

3252 Worben, 17. Juli 1995 rs



Der Gemeindegemeinschreiber:

Hans Scheurer

**Vom Amt für Polizeiverwaltung
des Kantons Bern genehmigt:**

Bern, 26. Juli 1995

Die Vorsteherin:

Anhang
zum Bestattungs- und Friedhofreglement der Einwohnergemeinde Worben

Gebührentarif für die Grabstätte

Für Einwohner mit zivilrechtlichem
Wohnsitz in der Einwohnergemeinde
Worben und solche, welche mindestens
5 Jahre zivilrechtlichen Wohnsitz daselbst
hatten

für Auswärtige

Grabstätte:

Einzelgrab	Fr.	---.--	Fr.	500.--
Familiengrab	Fr.	1 000.--	Fr.	2 000.--
Kindergrab	Fr.	---.--	Fr.	200.--
Urnengrab	Fr.	---.--	Fr.	300.--
Urnenbeisetzung auf bestehendem Grab	Fr.	---.--	Fr.	150.--
Gemeinschaftsgrab	Fr.	---.--	Fr.	150.--
Grabgestaltung	Fr.	---.--		effektive Kosten

Pauschalbetrag für Grabunterhalt während 25 Jahren (Art. 22):

- Einzelgrab	Fr.	4 000.--
- Familiengrab	Fr.	6 000.--
- Urnengrab	Fr.	4 000.--

Handhabung des Bestattungs- und Friedhofreglementes der Einwohnergemeinde Worben aufgrund von Gemeinderatsbeschlüssen / Kommissionsbeschlüssen

Stichwort:	GRB vom:	Beschluss:
Aufheben der Gräber	16.06.1999	<ol style="list-style-type: none">1. Die Kosten gehen zu Lasten der Gemeinde, wenn die Grabaufhebungen durch die Gemeinde veranlasst werden. Die Kosten gehen zu Lasten der Nachkommen, wenn diese die Grabaufhebung nach Ablauf der Frist von 25 Jahren und vor dem Abräumen durch die Gemeinde wünschen.2. Die Aufhebung der Gräber erfolgt ausschliesslich durch die Gemeinde.